

**Bericht zur Nachbegutachtung
des Bachelorstudiengangs Psychologie im
Rahmen einer wesentlichen Änderung**

Bericht zur Nachbegutachtung des Bachelorstudiengangs Psychologie im Rahmen einer wesentlichen Änderung

Auf Wunsch der Fakultät II – Bildung, Architektur, Künste soll der Bachelorstudiengang „Psychologie“ einer Nachbegutachtung aufgrund einer wesentlichen Änderung unterzogen werden. Grund der Änderung ist die Anpassung des Curriculums an die Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) in der Fassung vom 4. März 2020. Der Studiengang wurde 2018 erstakkreditiert.

Die Änderungen des Curriculums wurden am 20.04.2020 im Fakultätsrat verabschiedet und anschließend gemeinsam vom Prorektorat für Bildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätzentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von vier externen Gutachten, der Stellungnahme der Fachschaft Psychologie an der Universität Siegen sowie der Stellungnahme des Fachs zu diesen Dokumenten bewertet. Die Anmerkungen aus den Gutachten und den Stellungnahmen sind im vorliegenden Nachbegutachtungsbericht eingearbeitet.

Für eine Gutachtenerstellung wurden gewonnen:

- Fachgutachten: Herr Prof. Dr. Jürgen Margraf, Professor für Klinische Psychologie & Psychotherapie, ehemaliger Präsident der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)
- Fachgutachten: Prof. Dr. Thomas Forkmann (Uni Duisburg-Essen)
- Berufsgutachten: Dr. Katrin Hötzel, Psychologische Psychotherapeutin, verhaltenstherapeutisch, Bochum (Expertenliste der Psychotherapeutenkammer)
- Studentisches Gutachten: Anne Schreiber, 4. Mastersemester Psychologie an der Justus-Liebig-Universität in Gießen, Mitglied im studentischen Akkreditierungspool
- Stellungnahme der Fachschaft „Psychologie Universität Siegen“, Vertretung der studentischen Perspektive der Studierenden vor Ort. Vertreten durch Luise Badenhoop und Esra Otto.

Die Gutachten orientieren sich an den vom QZS erstellen Leitfragen:

1. Bereitet der Studiengang unter Berücksichtigung der Änderungen weiterhin adäquat auf einen Übergang in eine erste Berufspraxis und auf ein weiterführendes Studium bezüglich der nötigen Kompetenzvermittlung vor?
2. Ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele weiterhin adäquat aufgebaut?

Der Akkreditierungsbericht wurde der Senatskommission für Studium und Lehre am 08.07.2020 vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben. Die „Senatskommission für Studium und Lehre“ empfahl dem Rektorat, den Studiengang aufgrund der wesentlichen Änderungen keiner erneuten Akkreditierung zu unterziehen, da die Änderungen nicht qualitätsmindernd sind.

Das Rektorat der Universität Siegen beriet am 16. Juli 2020 über den Akkreditierungsbericht und fasste folgenden Beschluss:

Die wesentliche Änderung des Studiengangs ist von der bestehenden Akkreditierung umfasst. Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) bleibt unverändert bis zum 30. September 2023 akkreditiert.

<p>Prüfkriterien Nachbegutachtungsbericht (Verweis auf StudakVO, sonstige andere Rechtsgrundlage)</p>	<p>Beschreibung Dieser Bericht bezieht sich auf den geänderten Bachelorstudiengang Psychologie. Die Regelungen zu dem Studiengang finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Psychologie im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B Psychologie genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018) (im Folgenden RPO-B) genannt. Der Bachelorstudiengang Psychologie ist gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz-PsychThG) v. 15. November 2019 polyvalent ausgerichtet, sodass die Vorgaben des PsychThG und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) zu beachten sind.</p>
<p>1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3)</p>	<p>Dez.3: Studienstruktur und Studiendauer Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium des Bachelorstudiengangs Psychologie zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 3 RPO-B).</p> <p>Die Regelstudienzeit beträgt nach Artikel 2 § 8 Absatz 1 FPO-B Psychologie in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO und des § 2 Nr. 1 der PsychThApprO eingehalten.</p>
<p>2. Studiengangprofile § 4 Studiengangprofile</p>	<p>QZS: Studiengangprofile Der Bachelorstudiengang ist nach den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) entwickelt worden. Ein entsprechendes Siegel der deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) wurde verliehen. Laut Gutachten wird der geänderten Fachprüfungsordnung (FPO) und dem darin abgebildeten Studiengangprofil in polyvalenter Weise Rechnung getragen. So ist mit dem Bachelorstudium sowohl der Übergang in ein Masterstudium nach dem PsychThG wie auch in andere psychologische Masterstudiengänge gewährleistet. Der Umfang der Studieninhalte gewährleistet neben den geforderten theoretischen und praktischen Grundlagen nach der PsychThApprO zudem den polyvalenten Charakter des Bachelorstudiums. Es sind u.a. Module zur Klinischen Psychologie, zur psychologischen Diagnostik und zu den weiteren Anwendungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Pädagogische Psychologie vorhanden.</p> <p>Dez. 3: Studiengangprofile Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 StudakVO ist im Bachelorstudiengang Psychologie eine Bachelorarbeit (Artikel 2 § 11 FPO-B Psychologie i.V.m. § 14 RPO-B) vorgesehen. Aus § 14 Absatz 1 RPO-B ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 StudakVO mit der Bachelorarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p>
<p>3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</p> <p>§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten</p>	<p>Dez. 3: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird nach Artikel 2 § 3 FPO-B Psychologie der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 1 StudakVO.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss wird gemäß § 24 Absätze 1 und 3 RPO-B ein Transcript of Records ausgehändigt, das u.a. eine</p>

<p>§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</p>	<p>Leistungsübersicht enthält. Nach § 66 Absatz 5 Hochschulgesetz (HG) und § 22 Absatz 3 RPO-B wird auf Antrag ebenfalls ein solches Transcript of Records ausgestellt, sofern ein Abschluss nicht erreicht worden ist. Über das Campusmanagementsystem unisono können sich die Studierenden darüber hinaus jederzeit eine Leistungsübersicht ausdrucken. Damit ist das Erfordernis aus § 6 PsychApprO gegeben.</p> <p>Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplement (in englischer und deutscher Sprache nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt nicht vor. Monitum: Es muss ein Muster des Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem Muster der HRK entspricht. Nachtrag: Die Fakultät hat am 29. Juni 2020 für den Studiengang ein Muster des Diploma Supplement in Deutsch und Englisch vorgelegt, das den Vorgaben des HG sowie dem Muster der HRK entspricht.</p>
<p>4. Modularisierung und Leistungspunktesystem</p> <p>§ 7 Modularisierung</p> <p>§ 8 Leistungspunktesystem</p>	<p>Dez. 3: Modularisierung Der Bachelorstudiengang Psychologie ist modularisiert. Damit sind § 7 Absatz 1 StudakVO und § 3 Absatz 1 PsychThApprO erfüllt.</p> <p>Die Modulbeschreibungen (MBS) befinden sich in der Anlage 2 der FPO-B Psychologie und enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben. Die MBS und hierzu ergänzende Angaben sind im Campusmanagementsystem unisono eingegeben und für alle Studierenden und Lehrenden einsehbar. Damit ist ein Modulhandbuch i.S.d. § 4 Absatz 1 PsychThApprO vorhanden.</p> <p>Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarischen Studienverlaufsplan in der Anlage 1 der FPO-B Psychologie).</p> <p>Insbesondere ergibt sich aus den MBS entsprechend den Anforderungen aus § 4 Absatz 2 PsychThApprO in welchen Modulen die in Anlage 2 und §§ 13 bis 15 der PsychThApprO genannten Inhalte vermittelt werden. Es ergibt sich aus den MBS auch, dass alle in der PsychThApprO geforderten Inhalte vorhanden sind. Die beiden Fachgutachter bestätigen, dass die Anforderungen der PsychThApprO vollständig umgesetzt worden sind.</p> <p>Dez. 3: Leistungspunktesystem Aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1 der FPO-B Psychologie) ergibt sich im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester. In den Semestern 4 (33 LP) und 6 (27 LP) wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % Abweichung je Semester berücksichtigt. Die Vorgabe gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO ist somit erfüllt.</p> <p>Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30</p>

	<p>Zeitstunden entspricht. Da für den Erwerb eines Leistungspunktes im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt wird, ist die Vorgabe des § 3 Absatz 2 der PsychThApproO ist ebenfalls erfüllt.</p> <p>Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des Moduls vorausgesetzt. Aus Artikel 2 § 8 Absatz 3 FPO-B sowie den MBS ergibt sich, dass vier Module (2PSYBA01, 2PSYBA06, 2PSYBA17 und 2PSYBA19) nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen. Für den erfolgreichen Abschluss dieser Module ist das erfolgreiche Bestehen von Studienleistungen, die nicht in die Abschlussnote eingehen, erforderlich (jeweils zwei Studienleistungen in den Modulen 01, 06 und 17 sowie eine Studienleistung in Modul 19).</p> <p>Für den Bachelorabschluss sind gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 1 FPO-B Psychologie 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, wonach für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte zu vergeben sind.</p> <p>Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 3 und § 11 Absatz 1 FPO-B Psychologie 12 Leistungspunkte und befindet sich somit im nach § 5 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.</p>
<p>5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen § 20 Hochschulische Kooperationen § 33 Joint-Degree-Programme Auslandsmobilität</p>	<p>QZS: Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree Bereits in der Prüfung zur Erstakkreditierung wurde vom Fach das Curriculum so umgestaltet, dass auf dreisemestrige Module zugunsten eines Mobilitätsfensters verzichtet wird. Dennoch merkt die Fachschaft an, dass die von der PsychThApproO empfohlene Anwesenheitspflicht, die insbesondere im 5. Semester greift, eine Umsetzung des Mobilitätsfensters erschwert. Das Fach versucht unter den gegebenen Anforderungen entsprechende Konzepte zu entwickeln, die beispielsweise auch die digitale Lehre und die damit verbundene digitale Anwesenheit berücksichtigen. Des Weiteren weist das Fach in diesem Zusammenhang auf § 17 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (RPO-B) hin, dass eine Anerkennung von im Ausland an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist, sofern diese in dem Erwerb der Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied zu den Anforderungen im vorliegenden Studiengang erkennen lassen.</p> <p>Die Berufsgutachterin empfiehlt langfristige Kooperationen, die insbesondere ausreichende Praktikumsplätze sichern. Dieser Hinweis kommt dem Einwand der Fachschaft nach, durch die Erhöhung der Stunden des beruflichen Praktikums von vorher 300 Stunden auf 390 Stunden, diese womöglich aufgrund knapper Praktikumsplätze erschwert absolvieren zu können. Das Fach nimmt die Idee der Berufsgutachterin auf, die Liste mit geeigneten Praktikumsstellen für die Studierenden zu erweitern. Laut Fach bestehen aktuell schriftliche Vereinbarungen mit elf Kliniken (30 Praxisplätzen) sowie mit zwölf Praxen der Psychotherapie. Hinzu kämen durch den geplanten Aufbau der psychotherapeutischen Hochschulambulanz weitere hochwertige Praktikumsplätze hinzu.</p>
<p>6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau</p>	<p>QZS: Qualifikationsziele und Abschlussniveau Aus allen Gutachten geht die Bestätigung hervor, dass der Studiengang weiterhin adäquat auf ein weiterführendes Studium, sowohl nach dem PsychThG wie auch in andere psychologische</p>

	<p>Masterstudiengänge, vorbereitet. Die Umsetzung der Grundlagen nach dem PsychThG und der PsychThApprO ist laut den Gutachten erfüllt.</p> <p>Alle Gutachten attestieren dem Studiengang eine gute Qualifizierung für die Vorbereitung auf ein Masterstudium. Ein Übergang in eine erste psychologische Berufspraxis ist allerdings nach zwei Gutachten nur bedingt mit einem Bachelorabschluss möglich, obgleich alle Gutachten dem Studiengang praktische und berufsqualifizierende Inhalte bescheinigen.</p>
<p>7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</p>	<p>Dez.2: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung Die Kapazitätsprüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Insgesamt steht für das WiSe 2020/21 ein Gesamtlehrangebot für den Bereich Psychologie von 143 SWS zur Verfügung. Für den Bachelor-Studiengang Psychologie müssen 79 SWS angeboten werden.</p> <p>Zum WiSe 2019/2020 war die Lehreinheit Psychologie zu 78 % ausgelastet. Nach einer vorläufigen Auslastungsberechnung für das WiSe 2020/21 wird sich die Auslastung, unter Berücksichtigung der Dienstleistungen, bei ca. 100 % einpendeln.</p> <p>Im Bachelorstudiengang wurde ein C-Wert von 2,6 ermittelt. Der Wert befindet sich innerhalb der Bandbreite lt. KapVO (2,2 – 3,4).</p> <p>Dez.3: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung Nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind durch das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, zu schaffen. Ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt ist im Studienverlaufsplan im 5. Semester vorgesehen.</p> <p>Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen. Eine grundsätzliche Varianz an Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungen erkennen lassen, ist im Bachelorstudiengang Psychologie vorgesehen. Allerdings ist die Prüfungsform in den Modulen 2PSYBA07 bis 16 und 2PSYBA18 nicht auf eine konkrete Form festgelegt. In diesen Modulen stehen jeweils die Prüfungsformen „Klausur, mündliche Prüfung, Referate bzw. Gestaltung einer Seminarsitzung allein oder zusammen mit einer Gruppe, Hausarbeit, Referat und schriftliche Ausarbeitung zu dem Referat oder eine Kombination der o.g. Formen“ zur Auswahl. In der Praxis könnte dies zu einem einseitigen Einsatz einer Prüfungsform führen. Das Fach Psychologie begründet die variable Gestaltung der Prüfungsform in den betroffenen Modulen damit, dass sich der Bachelorstudiengang im Aufbau befindet und in den ersten Jahren zunächst durch die Variabilität eine sinnvolle Prüfungsdidaktik entwickelt werden sollte. Eine Gutachterin hebt gerade die unterschiedlichen Prüfungsformate, die jeweils unterschiedliche Kompetenzbereiche erfassen (vor allem Wissen und Fertigkeiten) positiv hervor.</p> <p>Aus den Modulhandbüchern ergibt sich, dass sich die Prüfungsleistungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, so dass die Vorgabe aus § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO eingehalten ist.</p>

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dies umfasst, dass die Lernergebnisse der Module so zu bemessen sind, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (§ 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO). Aus dem exemplarischen Studienverlaufsplan in der Anlage 1 der FPO-B Psychologie ergibt sich, dass diese Vorgabe erfüllt ist.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist. Aus der Übersicht in Artikel 2 § 8 Absatz 3 sowie der Anlage 2 der FPO-B Psychologie ergibt sich, dass bis auf die unter Nr. 4 dargestellten vier Module, die ohne Prüfungsleistung abschließen, alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Für den erfolgreichen Abschluss der Module ohne Prüfungsleistung ist das erfolgreiche Bestehen von Studienleistungen, die nicht in die Abschlussnote eingehen, erforderlich. Die Prüfungsleistung in Modul 2PSYBA05 besteht aus zwei Teilprüfungen, die im arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten in die Modulnote eingehen und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können. Hierbei handelt es sich um eine Gesamtprüfungsleistung im Sinne von § 11 Absatz 2 RPO-B.

Die Anzahl der Prüfungsleistungen verteilt sich angemessen auf das gesamte Studium und liegt immer unter sechs Prüfungsleistungen pro Semester.

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für den Bachelorstudiengang Psychologie erfüllt ist.

Auf einen Hinweis der Studierenden in der Fachschaft hin, dass die Gestaltung des 6. Semesters im Studienverlaufsplan zu einer Studienzeitverlängerung führen könnte, ist der Studienverlaufsplan entsprechend optimiert worden:- das Modul 2PSYBA19 wird mit 12 LP im 5. Semester verortet und mit 3 LP im 6. Semester, das Modul 2PSYBA06 mit 6 LP wird vom 5. in das 6. Semester verschoben, das Modul 2PSYBA18 mit 9 LP wird vom 6. in das 5. Semester verschoben (zudem wird ermöglicht, dieses Modul bereits im 3. Semester zu absolvieren, sollte ein Auslandssemester geplant sein). Damit ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (§ 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO) verbessert worden.

QZS: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Bei der Umsetzung des Curriculums konnten die aktuell Studierenden aus der Fachschaft einige Hinweise geben, die das Fach zu einer erneuten Anpassung veranlassten. So wurde das Modulelement „Berufsethik und Berufsrecht“ beibehalten und hinsichtlich der neuen Anforderungen einer psychotherapeutischen Ausrichtung angepasst. Hierzu finden jetzt eine Vorlesung sowie Übungen statt. Dafür wurde das Modulelement „Computergestützte Datenanalyse“ in die Module Statistik I und II implementiert. Weiterhin sind einige Module im Studienverlaufsplan neu angeordnet worden, so dass sehr arbeitsintensive Module nicht mehr zeitgleich mit der Bachelorarbeit stattfinden.

<p>8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge</p>	<p>QZS: Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge Entsprechend den Gutachten ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Ziele weiterhin adäquat aufgebaut. Der neue Studienverlaufsplan ist angemessen und die Module sind detailliert und inhaltlich stimmig. Das geänderte Curriculum entspricht laut Gutachten sowohl den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) als auch den Anforderungen PsychThG und der PsychThApprO.</p>
<p>9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring § 14 Studienerfolg § 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems § 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts</p>	<p>QZS: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring Die Studiengänge der Psychologie durchlaufen das interne Qualitätsmanagement der Universität Siegen. Erste QM-Maßnahmen für die neu eingeführten Studiengänge bilden unter anderem die Jahresgespräche, Befragungen und Evaluationen sowie die aktuelle Nachbegutachtung. Monitoring-Ergebnisse fließen in die Qualitätsentwicklung- und -sicherung ein.</p>
<p>10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich</p>	<p>Dez. 3: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich In § 19 RPO-B sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen. § 20 RPO-B enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende. Die Anmerkung der Berufsgutachterin ist daher nicht gerechtfertigt.</p>
<p>11. Studienberatung und Praxisphasen</p>	<p>QZS: Studienberatung und Praxisphasen Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind berufspraktische Einsätze vorgesehen, ein berufsbezogenes Praktikum und ein forschungsorientiertes Praktikum. Das berufsbezogene Praktikum besteht aus einem Orientierungspraktikum sowie einem berufsqualifizierenden Praktikum. Das forschungsorientierte Praktikum besteht aus den zwei Teilen Experimentalpraktikum I und II, welche in zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden. Bezüglich der Zugänge zu Praxiseinrichtungen vergl. Punkt 5 in diesem Bericht. Die Berufsgutachterin hebt die Möglichkeit der Anerkennung von Praktika für das Orientierungspraktikum, welche vor dem Studium absolviert würden, positiv hervor. Hierdurch ergäbe sich die Chance, das Praktikum im Studium für einen anderen Schwerpunkt zu nutzen. Die Fachschaft merkt an, dass bei der Durchführung der Praktika die Polyvalenz im Studium nicht mehr gegeben sei. Laut Fach ist aufgrund der berufsrechtlichen Vorgaben eine Polyvalenz nur gegeben, wenn Studierende in diesem Fall weitere freiwillige Praktika absolvieren würden.</p>
<p>12. Transparenz und Dokumentation</p>	<p>QZS: Transparenz und Dokumentation Das Fach informiert aktuell eingeschriebene Studierende über die Änderungen im Curriculum und die damit verbundenen berufsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung nach der PsychThApprO. Laut Fach haben sich bereits 49 Studierende dazu entschieden eine Nachqualifizierungsmöglichkeit zu nutzen. Hierzu wurde eine Übergangsregelung in der FPO mit aufgenommen. Dez.3: Transparenz und Dokumentation Die Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung</p>

	<p>der Akkreditierung veröffentlicht. Das Modulhandbuch wird in unisono eingegeben und ist dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.</p> <p>Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für den Studienbeginn im Wintersemester ist als Anlage der Prüfungsordnung beigefügt und wird daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.</p>
--	---